Förderprogramm "Erneuerbare Energien, Energieeinsparung und Klimaschutz" der Ortsgemeinde Michelbach

§ 1 Zweck der Förderung

Klimaschutz, Energieeinsparung, Umweltschutz sind Kernpunkte der Ansprüche an eine auch zukünftig sichere und bezahlbare Energieversorgung. Die Ortsgemeinde Michelbach fördert daher Maßnahmen in Michelbach die den Energieverbrauch senken, das Klima schützen und Ressourcen schonen. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln des Förderprogramms KIPKI und dem Gemeindehaushalt in den auch die Pachteinnahmen der Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet einfließen. Zunächst ist nur ein Förderantrag pro Person und Jahr angedacht.

§ 2 Förderumfang

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 1. Die Beschaffung folgender neuer und energieeffizienter Elektrogeräte, sogenannte Weiße Ware:
 - Kühlschrank, Kühl / Gefrierkombigerät
 - Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - Waschmaschine
 - Wäschetrockner
 - Geschirrspüler
- 2. Die Neuanschaffung von Mini-Photovoltaik-Anlagen, sogenannte Balkonkraftwerke.
- 3. Die Ersatzbeschaffung von hocheffizienten Klasse A Umwälzpumpen in Heizungsanlagen.
- 4. Die Ersatzbeschaffung von LED-Beleuchtung Tausch von Leuchtmitteln.

§ 3 Antragsberechtigt

- Antragsberechtigt für die Förderung sind alle natürlichen Personen, die entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Michelbach sind.
- 2. Mehrere Eigentümer / Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 4 Fördervoraussetzung

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem Wohngebäude auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Michelbach durchgeführt oder für Haushalte in der Ortsgemeinde beschafft werden.
- 2. Gewerbebetriebe oder Gewerbegebäude sind von den Maßnahmen ausgeschlossen.
- 3. Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- 4. Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 2 Nr. 1 Nr. 3 wird je Geräteart nur einmal pro Haushalt gefördert und das Gerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Michelbach genutzt werden.
- 5. Förderfähig sind nur Maßnahmen und Anschaffungen, mit deren Durchführung nach dem 22. Mai 2024 begonnen wurde.

§ 5 Förderung

- 1. Elektrogeräte nach §2 Nr. 1 werden mit 100 Euro je Elektrogeräteart und Haushalt gefördert, maximal jedoch die Höhe des Kaufpreises. Gefördert werden hier nur Geräte, sogenannte Weiße Ware, der Klassifizierung A und B nach dem aktuell gültigen EU-Energielabel.
- 2. Maßnahme nach §2 Nr. 2 wird einmalig mit 100 Euro je Haushalt gefördert, maximal jedoch die Höhe des Kaufpreises.
- 3. Maßnahme nach §2 Nr. 3 wird einmalig mit 100 Euro je Haushalt gefördert, maximal jedoch die Höhe des Kaufpreises.
- 4. Maßnahme nach §2 Nr. 4 wird einmalig mit 100 Euro je Haushalt gefördert, maximal jedoch die Höhe des Kaufpreises.

§ 6 Antragstellung und Verfahren

- 1. Förderanträge, die nach Beschluss dieses Förderprogramms umgesetzt werden, sind spätestens drei Monate nach der Anschaffung beim Ortsbürgermeister schriftlich zu stellen.
- 2. Das Antragsformular befindet sich im Anhang dieses Förderprogramms, oder ist beim Bürgermeister, sowie online erhältlich.
- 3. Übersteigt die Anzahl der Anträge und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- 4. Über die Bewilligung der Anträge entscheiden der Ortsbürgermeister sowie der erste bzw. zweite Beigeordnete.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt

werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.

- 2. Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller zur Erstattung der Fördermittel und anfallender Kosten herangezogen.
- 3. Die Förderung wird unabhängig von anderen Förderungen gezahlt, Sofern die gesamte Fördersumme die Gesamtkosten der zu Fördernden Maßnahme nicht übersteigt. In diesem Fall sind die Fördermittel außerhalb des Förderprogramms der Ortsgemeinde vorrangig zu berücksichtigen.
- 4. Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesem Förderprogramm und dessen Richtlinien abweichen.
- 5. Das Förderprogramm tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 14.11.2024 in Kraft.
- 6. Die Laufzeit der Fördermaßnahme ist bis zum 31.12.2025 beschränkt.

Michelbach, 13.11.2024

Pies, Ortsbürgermeister

Förderantrag "Erneuerbare Energien, Energieeinsparung und Klimaschutz" Ortsgemeinde Michelbach

ach

3. UNTERLAGEN

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Einen Nachweis der Effizienzklasse (bei Förderung nach § 2, Nr. 1,3)
- Bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie
- Bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens

Weitere Unterlagen können bei Bedarf durch die Gemeinde angefordert werden.

4.	BAN	IKVE	RBIN	IDUNG
----	-----	------	------	-------

Ort, Datum

Die Förd Kontoin	dermittel sollen an die folgende Bankverbindung überwiesen werden: nhaber:
IBAN:	
BIC:	
5. ER	KLÄRUNG
Ich erkl	äre hiermit,
•	alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. dass ich die Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Michelbach und die damit verbundenen Fördervoraussetzungen anerkenne.
Mir ist l	pekannt, dass
•	kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht. die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. die Fördermittel jederzeit widerrufen werden können. bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann.

Unterschrift Antragsteller